

Az: 1 V 152/11
Mö

Beschluss
In der Verwaltungsrechtssache

der Partei Freie Wähler,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Landeswahlleiter,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

Beigeladene:
Wählervereinigung "Freie Wähler ...

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch Richterin Ohrmann, Richter Dr. Baer und Richter Dr. Möller am 16.03.2011 beschlossen:

Der Eilantrag wird sowohl hinsichtlich seines Haupt- als auch seiner Hilfsanträge abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

...

Der Eilantrag vom 14.02.2011 hat sowohl hinsichtlich seines Haupt- als auch seiner Hilfsanträge keinen Erfolg. Der Hauptantrag, mit dem die Antragstellerin die Verpflichtung des Landeswahlleiters im Wege der einstweiligen Anordnung begeht, „für die am 22.05.2011 stattfindenden Bürgerschafts-, Stadtverordneten- und Beiratswahlen in Bremen/Bremerhaven (...) keine Partei, Untergliederung einer Partei oder Wählergemeinschaft mit einem Namen zuzulassen, der die Bezeichnung „Freie Wähler Bremen“ oder den Namensbestandteil „Freie Wähler“ verwendet (...“), sowie die Hilfsanträge, in der Sache gerichtet auf die Verpflichtung des Landeswahlleiters im Wege der einstweiligen Anordnung, die Beigeladene nicht unter dem Namen „Freie Wähler“, „Freie Wähler Bremen“ oder „Freie Wähler Bremen e.V.“ mit einem Wahlvorschlag zu den genannten Wahlen zuzulassen und – weiter hilfsweise – gerichtet auf die Verpflichtung des Landeswahlleiters im Wege der einstweiligen Anordnung, der Beigeladenen für die Wahlen eine Unterscheidungsbezeichnung zu geben, sind unzulässig.

Dabei kann offen bleiben, ob der Antrag betreffend das Begehr auf Nichtzulassung der Beigeladenen als Partei oder Wählervereinigung gegen den Landeswahlausschuss für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (vgl. § 16 Abs. 3 Bremisches Wahlgesetz v. 22.04.1955, BremGBI. S. 63, Neufassung durch Bek. v. 23.05.1990, BremGBI. S. 321 – im Folgenden: BremWahlG) hätte gerichtet werden müssen. Auch ob das mit den Hilfsanträgen verfolgte Begehr auf Nichtzulassung eines bestimmten Wahlvorschlags und Beifügung einer Unterscheidungsbezeichnung bezüglich der Wahl der Bürgerschaft (vgl. § 23 Abs. 1 BremWahlG, § 30 Abs. 4 S. 2 Bremische Landeswahlordnung v. 23.05.1990, BremGBI. S 334 – im Folgenden: BremLWO) und der Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen (vgl. § 48 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 BremWahlG, § 78 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 4 S. 2 BremLWO) gegenüber dem Wahlbereichsausschuss und – im Hinblick auf die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – gegenüber dem Stadtwahlausschuss (vgl. § 42 Abs. 1, 2 Nr. 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 BremWahlG; § 67 Abs. 1, 2 Nr. 6 i. V. m. § 30 Abs. 4 Nr. 2 BremLWO) hätte geltend gemacht werden müssen, kann dahingestellt bleiben.

Soweit die Antragstellerin Eilrechtsschutz im Rahmen der Wahl der Bürgerschaft begeht, ist nach der landesgesetzlichen Sonderregelung des § 54 i. V. m. §§ 37 ff. BremWahlG bereits der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht eröffnet (§ 40 Abs. 1 S. 2 VwGO).

Gemäß § 54 BremWahlG können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Sowohl bei der Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung als Partei oder Wählervereinigung durch den Landes-

wahlausschuss (§ 16 Abs. 3 BremWahlG) als auch bei den Entscheidungen über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1 BremWahlG) und über die Beifügung einer Unterscheidungsbezeichnung (§ 30 Abs. 4 S. 2 BremLWO) handelt es sich um Wahlrechtsmaßnahmen im Sinne des § 54 BremWahlG, da sie im Rahmen der Durchführung des im Bremischen Wahlgesetz und in der Bremischen Landeswahlordnung geregelten Wahlverfahrens ergehen und deren Unabänderlichkeit Voraussetzung dafür ist, dass die Wahlen nicht wesentlich behindert oder gar vereitelt werden (BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 - 2 BvE 13/90 -, BVerfGE 83, 156 zur Nichtanerkennung von Parteien und BVerfG, Beschl. v. 27.06.1962 - 2 BvR 189/62 -, BVerfGE 14, 154 zur Ablehnung von Wahlvorschlägen; vgl. auch Schreiber, BWahlG, Komm., 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 7).

In Übereinstimmung mit § 49 BWahlG hat der bremische Landesgesetzgeber die gerichtliche Kontrolle unmittelbar auf das Wahlverfahren bezogener behördlicher Entscheidungen und Maßnahmen auf das Wahlprüfungsverfahren (§§ 37 ff. BremWahlG) beschränkt. Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl entscheidet gemäß § 37 Abs. 1 BremWahlG ein Wahlprüfungsgericht. Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts kann mittels schriftlicher Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Staatsgerichtshof angerufen werden (§ 39 Abs. 1 BremWahlG).

Bereits in einem früheren Eilverfahren (Beschl. v. 25.04.2003 - 1 V 712/03 -) hat sich die Kammer der sowohl vom Bundesverfassungsgericht (st. Rspr. seit BVerfG, Beschl. v. 20.10.1960 - 2 BvQ 6/60 -, BVerfGE 11, 329; vgl. zuletzt BVerfG, Beschl. v. 31.07.2009 - 2 BvQ 45/09 -, juris) als auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 05.05.1976 - I 785/76 -, DÖV 1976, 678; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 17.03.1988 - 1 S 1195/88 -, NVwZ-RR 1989, 111; Hess. VGH, Urt. v. 03.11.1965 - OS II 45/65 -, DÖV 1966, 505; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 20.03.2007 - 4 O 87/07 -, juris) vertretenen Auffassung angeschlossen, dass Regelungen dieses Inhaltes mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG vereinbar sind.

Als Massenverfahren ist das Wahlverfahren auf klare und für jedermann transparente Termine und Fristen angewiesen (vgl. BremStGH, Urt. v. 22.05.2008 - St 1/08 -, juris). Um die effektive Durchführung des Wahlverfahrens zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, die gerichtliche Kontrolle von Einzelentscheidungen während des Wahlablaufes zu begrenzen und die gerichtliche Überprüfung grundsätzlich einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorzubehalten.

Insofern steht die Rechtsschutzkonzeption im Wahlverfahren auch einer in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegten Wahlprüfungsbeschwerde entgegen (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 24.08.2009 - 2 BvQ 50/09 -, juris; Hess. VGH, Urt. v. 03.11.1965, a. a. O.). Beurteilte man dieses anders, könnten gerichtliche Eilverfahren die Durchführung des Wahlverfahrens mit Unsicherheiten belasten (VG Göttingen, Urt. v. 25.04.1996 - 1 A 1285/94 -, juris). Zudem offenbarte sich ein Wertungswiderspruch, wenn das mit der nachträglichen Wahlprüfung nicht befasste Verwaltungsgericht im Vorfeld Festlegungen zum Wahlverlauf treffen könnte, die der Entscheidung des zur abschließenden Auslegung berufenen Staatsgerichtshofes faktisch vorgegriffen (so auch VG Düsseldorf, Beschl. v. 20.04.2005 - 1 L 727/05 -, juris). Hinzu käme das stete Risiko der Ungültigkeit der Wahl, wenn die Wahlorgane durch Befolgung gerichtlicher Entscheidungen zu einer bestimmten Anwendung und Auslegung der Wahlgesetze angehalten werden könnten, sich eine stattgebende erstinstanzliche (Eil-)Entscheidung jedoch im Nachhinein als fehlerhaft herausstellen sollte (zu einer solchen Konstellation vgl. Hess. VGH, Urt. v. 03.11.1965, a. a. O.).

Diese Einschränkung des Rechtsschutzes gilt auch für Wahlrechtsangelegenheiten, die sich vorliegend im Zusammenhang mit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und der Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen ergeben.

Zwar ist der Verwaltungsrechtsweg insoweit eröffnet. Gemäß § 47 Abs. 6 BremWahlG kann gegen die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über den gemäß § 47 Abs. 2 BremWahlG zulässigen Einspruch Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Gleichermaßen gilt gemäß § 53 Abs. 2 i. V. m. § 47 Abs. 6 BremWahlG hinsichtlich der Entscheidung des Beirats über den gemäß § 53 Abs. 2 i. V. m. § 47 Abs. 2 BremWahlG zulässigen Einspruch.

Jedoch findet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der in verfassungskonformer Weise durch § 54 i. V. m. § 47 BremWahlG konkretisierte Grundsatz der Exklusivität des Wahlprüfungsverfahrens auch im Bereich der Kommunalwahl Anwendung (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1960, a. a. O.; BVerfG, Beschl. v. 14.04.1994 - 2 BvR 2686/93 -, NVwZ 1994, 893; vgl. auch Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Beschl. v. 02.03.1990 - Vf. 23-VI-90 -, juris). Insoweit gilt das oben Ausgeführte entsprechend.

Jedenfalls in den Fällen der vorliegenden Art bietet das Wahlprüfungsverfahren der Antragstellerin einen den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG genügenden effektiven Rechtsschutz. Es dient zum einen der objektiven Gewährleistung einer dem Wählerwillen entsprechenden Sitzverteilung im Parlament, zum anderen aber auch der Verwirklichung des subjek-

tiven aktiven und passiven Wahlrechts (BremStGH, Urt. v. 22.05.2008 - St 1/08 -, juris). Sollten Parteien oder Wahlvorschläge tatsächlich zu Unrecht zur Wahl zugelassen worden sein, kann eine „in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit der Beeinflussung der Sitzverteilung“ (vgl. dazu zuletzt BremStGH, Urt. v. 22.05.2008 - St 1/07 -, juris) in der Regel nicht ausgeschlossen werden. Mithin kommt ernsthaft in Betracht, dass die Wahl auf die Wahlprüfung hin für ungültig erklärt werden könnte (Meyer, in: HkWP, Band 1, 3. Aufl. 2007, § 20 Rn. 139; Weber, JuS 1990, S. 291 [294]).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 3 VwGO. Es entsprach nicht der Billigkeit i.S. von § 162 Abs. 3 VwGO, der unterlegenen Antragstellerin auch etwaig entstandene außergerichtliche Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen. Denn die Beigeladene ist durch den Verzicht auf einen eigenen Antrag auch kein eigenes Kostenrisiko eingegangen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Komm., 16. Aufl., § 162 Rn. 23).

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2, 45 Abs. 1 S. 2 und 3 GKG. Ein Abschlag für das Eilverfahren war wegen der im Antragsbegehren liegenden Voreignahme der Hauptsache nicht vorzunehmen (vgl. Ziff. 1.5 Satz 2 Streitwertkatalog 2004).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

...

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Ohrmann

gez. Dr. Baer

gez. Dr. Möller

...